

Lösungshinweise zu Fall 3 „Uhrenkauf“

VORÜBERLEGUNGEN FÜR DIE FALLLÖSUNG:

Wer will was von wem woraus?

Wie ändert sich die Rechtslage durch die Varianten?

Frage a)

A will von K Herausgabe der Uhr

A) A → K auf Herausgabe der Uhr gemäß § 985 BGB

(Anspruch wird hier nicht behandelt)

B) A → K Herausgabe der Uhr aus § 812 I 1 1. Alt. BGB

I. Anspruch entstanden

1. Etwas erlangt (+), Eigentum und Besitz an der Uhr bei K
2. Durch Leistung (+), solvendi causa zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
3. Ohne Rechtsgrund? - Der Rechtsgrund der Leistung könnte ein wirksamer Kaufvertrag, § 433 BGB, sein
 - a. Kaufvertrag entstanden
 - i. Zwei korrespondierende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, die auf den Abschluss vom Kaufvertrag gerichtet sind.
 - ii. Nicht A, sondern V hat die Erklärung abgegeben
 - Eigene Willenserklärung der V (+)
 - In fremdem Namen (+)
 - Mit Vertretungsmacht ?
 - Rechtsgeschäftliche Innenvollmacht des A an V (-), diese nur für den Schmuck, nicht für Uhren
 - Vertretungsmacht der V aus § 56 HGB? - V ist Angestellte des A mit Verkaufsberechtigung, die im Geschäft (Laden oder offenes Warenlager) des A Empfangnahmen und Verkäufe vornehmen kann, die in einem derartigen Laden gewöhnlich anfallen. In einem Uhren- und Schmuckgeschäft gehören die Verkäufe und Übereignung von Uhren zu gewöhnlich anfallenden Rechtshandlungen. K war auch nicht bösgläubig.

Merke: § 56 HGB dient dem Vertrauensschutz. Wer in einen Laden kommt, soll darauf vertrauen können, dass die dort Beschäftigten mit Vollmacht die üblichen Geschäfte abschließen können. Fehler in der Innenvollmacht sollen so nicht zu Lasten des Verkehrs gehen. Insofern wirkt § 56 HGB wie der Rechtsschein aus § 171 BGB. Die Anstellung im Laden ist die konkludente Mitteilung der Bevollmächtigung gegenüber jedem Dritten, der in den Laden kommt.

→ Beachte das Trennungs- und Abstraktionsprinzip! Hier geht es um die Vertretungsmacht beim Verpflichtungsgeschäft, nicht beim Verfügungsgeschäft.

b. Kaufvertrag erloschen durch Anfechtung, §142 I BGB?

i. Anfechtungserklärung, § 143 I BGB konkludent durch das Herausverlangen der Uhr, §§ 133, 157 BGB – der Wille des A muss mittels Auslegung bestimmt werden.

ii. Anfechtungsgrund

- Nach § 166 I BGB sind die Willensmängel der V bei Vertragsschluss relevant
- Erklärungsirrtum, § 119 I 1 2. Alt. BGB (-), V hat sich nicht verschrieben, versprochen, vertippt,...
- Inhaltsirrtum, § 119 I 1 1. Alt. BGB (-), V wusste, dass sie mit „300 Euro“ nicht „500 Euro“ erklärt hat.
- → allenfalls unbeachtlicher Motivirrtum, § 119 II BGB.

Preis ist nicht Eigenschaft einer Sache (anders wertbildende Merkmale)

→ Der Kaufvertrag ist nicht ex tunc erloschen. Es besteht ein Rechtsgrund für die Leistung des A an K.

II. → Anspruch nicht entstanden.

Frage b)

Fraglich ist, ob K befreiend die Kaufpreisforderung erfüllt hat.

A → K § 433 II BGB, Anspruch auf Kaufpreiszahlung

I. Anspruch entstanden, (+), siehe oben

Die Parteien wollten einen Kaufvertrag, § 433 I BGB über eine Uhr abschließen. Lediglich die Art der Erfüllung der Kaufpreisforderung sollte sich durch die Inzahlungnahme des Ringes ändern. Das ist eine Frage der anspruchsvernichtenden Erfüllung, nicht schon eine Frage der Anspruchsentstehung.

Rechtsnatur der Inzahlungnahme:

- Doppelkauf
- Gemischter Kauf-/Tauschvertrag
- Annahme an Erfüllungs statt, § 364 I BGB

II. Anspruch erloschen?

1. Erfüllung gemäß § 362 I BGB (-), der Kaufpreis beträgt 500 Euro, K zahlt nur 300 Euro – nur Teilleistung erfolgt, zu der der Schuldner gemäß § 266 BGB nicht berechtigt ist. Gestattung der Teilzahlung durch V nicht wirksam, da kein übliches Geschäft.

2. Annahme an Erfüllungs statt, § 364 I BGB?

- a. Das Schuldverhältnis zwischen A und K erlischt, wenn A (Gläubiger) eine andere als die geschuldete Leistung (Ring in Zahlung) an Erfüllungs statt annimmt.
- b. Den Ring im Wert von 400 Euro hat K bei V (und nicht bei A) in Zahlung gegeben

→ War das von Vs Vertretungsmacht aus § 56 HGB gedeckt?

- Die Reichweite des § 56 HGB wird von dem Wortlaut auf „gewöhnlich geschehende“ Verkaufs- und Empfangstätigkeiten beschränkt. Eine Inzahlungnahme ist insoweit kein übliches Geschäft, als dass der Geschäftsherr so keine Kontrolle mehr über den Preis, zu dem Ware verkauft wird, hat.
- → Vertretungsmacht (-), keine befreiende Leistung durch Inzahlungnahme.
- → Rechtsgeschäft „Inzahlungnahme“ ist unwirksam.
- → §139 BGB, das ganze Rechtsgeschäft ist nichtig. K hätte ohne die Inzahlungnahme den Vertrag nicht geschlossen.

→ Der Anspruch ist erloschen.

Folge: Gegenseitige Herausgabeansprüche gemäß § 812 BGB.

Frage c)

Fraglich ist, welche Auswirkungen es hätte, wenn die Ehefrau und nicht die V die Rechtshandlungen vorgenommen hat.

- Ehefrau müsste Angestellte Person, also Vertreter i.S.d. § 56 HGB sein:
 - Angestellter ist jeder, der im Laden mit Wissen und Willen des Inhabers an der Verkaufstätigkeit mitwirkt. → Das kann auch das kaufmännisch tätige Familienmitglied sein. Angestelltenverhältnis i.S.d. Arbeitsrechts nicht erforderlich.
- an der Rechtslage ändert sich nichts, wenn die Ehefrau und nicht V die Rechtshandlungen mit K vornimmt.

Frage d)

Änderung der Rechtslage durch die Rechtshandlungen des Ulrich Unger statt V?

- U ist als Angestellter in der Werkstatt nicht für Verkaufszwecke tätig und nicht für den Publikumsverkehr bestimmt. Daher keine Vertretungsmacht.
- Anders nur bei Anscheins- oder Duldungsvollmacht, s.u. Frage e)

Frage e)

Änderung der Rechtslage durch die Rechtshandlung des E statt V?

- E ist nicht mehr Angestellter → keine Vertretungsbefugnis gemäß § 56 HGB
- Duldungsvollmacht des E durch Duldung von A?
 - Auftreten von gewisser Häufigkeit und Dauer im Namen des Geschäftsherrn
 - Geschäftsherr ist geschäftsfähig
 - Geschäftsherr kennt und duldet dieses Verhalten
 - Geschäftsgegner ist nicht bösgläubig
- Anscheinsvollmacht
 - Vertretener kennt Handeln des Vertreters nicht, hätte es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen und verhindern müssen.
 - Rechtsscheinsvollmacht des E i.S.d. § 167 BGB (+)
 - keine Änderung der Rechtslage.

Frage f)

Änderung der Rechtslage durch die Kaufhausanstellung?

- Grds. Ladenvollmacht der V, § 56 HGB
- Missbrauch der Ladenvollmacht durch Zahlungsaufforderung → § 56 HGB (+)
- Entgegennahme des Geldes hier kein übliches Geschäft, das müsste K bekannt sein (im Kaufhaus kein direktes Abkassieren üblich)

→ Die Vertretungsmacht ist bei diesen Rechtsgeschäften nicht gegeben.